

SPORTCLUB NEUENHEIM 1902 e.V.

Deutscher Rugby-Meister 1912, 1921, 1924, 1949, 1966, 1967, 1995, 2003, 2004
Deutscher Rugby-Pokalsieger 1964, 1975, 1988, 1994, 1999, 2001, 2016
Deutscher Rugby-Ligapokalmeister 1984, 1988, 2003
Deutscher Meister im 7er-Rugby 1996, 2022
Deutscher Frauen-Rugbymeister 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1996, 1997,
1998, 1999, 2004, 2009, 2017, 2018
Deutscher Meister im 7er Rugby Frauen 2007, 2014, 2017, 2018
HEIDELBERG



Sportclub Neuenheim 1902 e.V., Tiergartenstr. 7, 69120 Heidelberg

An die Mitglieder des
Sportclub Neuenheim 1902 e.V.

Sportgelände & Geschäftsstelle:

Tiergartenstraße 7
69120 Heidelberg,
Telefon ++49 (0) 6221 439867

Internet: www.scneuenheim.com

Bankverbindung:

Volksbank Heidelberg-Neckartal eG
IBAN DE34672917000025261801
BIC GENODE61NGD

Vereinsregister: AG Mannheim, VR 330114

U-Steuer-Nr.: DE161335384

Bearbeitet von:

Christine Gugau
Schriftführerin
In den Pfädelsäckern 17
69121 Heidelberg
Mobil: ++49 (0) 160 7670780
E-Mail: schriftfuehrerin@scneuenheim.com
26.05.2026

EINLADUNG

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich lade sie hiermit im Namen des Verwaltungsrates gemäß § 13 der Vereinssatzung herzlich zur
Ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportclub Neuenheim 1902 e.V. ein, die am

Freitag, den 26. Juni 2026 um 19.00 Uhr
im SCN-Klubhaus, Tiergartenstraße 7

stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresberichte
 - 2.1. des Vorsitzenden
 - 2.2. des 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung
 - 2.3. des 2. Vorsitzenden Sport Männer
 - 2.4. der 2. Vorsitzenden Sport Frauen
 - 2.5. des 2. Vorsitzenden Sport Jugend
 - 2.6. des 2. Vorsitzenden Technik
 - 2.7. des Vergnügungsausschusses
 - 2.8. des Chronisten
 - 2.9. des Oldies-Beauftragten
 - 2.10. der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
4. Neuwahlen
5. Verabschiedung des Haushaltes 2026
6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung gemäß Anlage
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

Anträge müssen gemäß § 13 der Vereinssatzung in schriftlicher Form bis zum **11. Juni 2026** an den
Vorsitzenden Marcus Trick, Gleiwitzer Str. 9, 69124 Heidelberg gesandt werden. Sie werden auf der
SCN-Homepage www.scneuenheim.com veröffentlicht, wo sie auch die Vereinssatzung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Sportclub Neuenheim 1902 e.V.

Marcus Trick

**Unsere Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer haben sich geändert. Wir bitten um Beachtung bei
Überweisungen und die Anpassung von Daueraufträgen, Buchhaltungs- und Rechnungsdaten. Vielen Dank!**

Antrag an die Ordentliche Mitgliederversammlung des Sportclub Neuenheim 1902 e.V. am 26. Juni 2026 auf Neufassung der Satzung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Sportclub Neuenheim 1902 e.V. möge beschließen, die Satzung neu zu fassen und folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung vorzunehmen:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Sitz und Eintragung</p> <p>Der 1902 in Heidelberg gegründete Verein Sportclub Neuenheim 1902 e.V., im Folgenden SCN 02 genannt, hat seinen Sitz in Heidelberg. Seine Farben sind blau-weiß-blau. Er ist unter der Nummer VR 330114 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. und des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e. V.</p> <p>Soweit die Satzung des SCN 02 nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Rugby-Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine einzelnen Mitglieder.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. und des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e.V.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Eintragung</p> <p>Der 1902 in Heidelberg gegründete Verein Sportclub Neuenheim 1902 e.V., im Folgenden SCN 02 oder der Verein genannt, hat seinen Sitz in Heidelberg. Seine Farben sind blau-weiß-blau. Er ist unter der Nummer VR 330114 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., von Rugby Deutschland e.V., des Deutschen Quadbundbes e.V. und des Rugby-Verbandes Baden-Württemberg e. V.</p> <p>Der SCN 02 und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.</p> <p>Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 2 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Rugbyspiels und des Sports zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder. Die Pflege und Förderung des jugendlichen Nachwuchses ist eine vordringliche Aufgabe des Vereins. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sporttreiben seiner Mitglieder.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Rugbyspiels, des Quadballs, des Darts und des Sports zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder. Die Pflege und Förderung des jugendlichen Nachwuchses ist eine vordringliche Aufgabe des Vereins. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sporttreiben seiner Mitglieder.</p>
<p>§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins</p> <p>1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Spielen und Veranstaltungen, Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Sportförderung, Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Zuschüssen des Fördervereins Rugby in Neuenheim e.V., Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Sonstigen Einnahmen. <p>(...)</p>	<p>§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins</p> <p>1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Spielen und Veranstaltungen, Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Sportförderung, Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Zuschüssen von Fördervereinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Sonstigen Einnahmen. <p>(...)</p>
<p>§ 9 Organe des Vereins</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Mitgliederversammlung. <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung, dem 2. Vorsitzenden Sport Männer, dem 2. Vorsitzenden Sport Frauen, dem 2. Vorsitzenden Sport Jugend, dem 2. Vorsitzenden Technik, dem Schriftführer, dem Ehrenvorsitzenden. <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Medienbeauftragten, dem Veranstaltungsleiter, dem Spielausschussvorsitzenden, dem Oldies-Beauftragten, dem Aktivensprecher, den beiden Kassenprüfern. <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende für Verwaltung und Finanzen und der 2. Vorsitzende Sport</p>	<p>§ 9 Organe des Vereins</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Mitgliederversammlung. <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung, dem 2. Vorsitzenden Sport Rugby Männer, dem 2. Vorsitzenden Sport Rugby Frauen, dem 2. Vorsitzenden Sport Rugby Jugend, dem 2. Vorsitzenden Sport Quadbball, dem 2. Vorsitzenden Sport Darts, dem 2. Vorsitzenden Technik, dem Schriftführer, dem Ehrenvorsitzenden. <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Medienbeauftragten, dem Veranstaltungsleiter, dem Spielausschussvorsitzenden Rugby, dem Spielausschussvorsitzenden Quadbball, dem Spielausschussvorsitzenden Darts, dem Oldies-Beauftragten, dem Aktivensprecher, den beiden Kassenprüfern. <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende für Verwaltung und Finanzen und der 2. Vorsitzende Sport Rugby Männer.</p>

<p>Männer. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB hat die Befugnis, den Verein allein zu vertreten. (...)</p>	<p>Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB hat die Befugnis, den Verein allein zu vertreten. (...)</p>
<p>§ 11 Befugnisse des Vorstandes und des Verwaltungsrates</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand und der Verwaltungsrat tagen mindestens drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Sitzung des Vorstandes und/oder des Verwaltungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu beantragen. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Er leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. 2. Der 2. Vorsitzende Finanzen und Verwaltung erstellt und überwacht den Haushalt, verwaltet das Vereinsvermögen, die Kasse und die Konten des Vereins, veranlasst den Beitragseinzug, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, unterrichtet den Vorstand laufend über die Haushaltslage und veranlasst eine alljährliche Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer. Er hat Unterschriftsvollmacht bei der Bank nur in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann ihm Einzelvollmacht erteilen. 3. Der 2. Vorsitzende Sport Männer leitet und überwacht den Sportbetrieb der Männermannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der spielleitenden Stellen der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor. 4. Der 2. Vorsitzende Sport Frauen leitet und überwacht den Sportbetrieb der Frauenmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Frauenausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor. 5. Der 2. Vorsitzende Sport Jugend leitet und überwacht den Sportbetrieb der Nachwuchsmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Jugendausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer für die folgende Spielzeit vor. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses, dem alle Nachwuchstrainer sowie weitere Beauftragte für die Jugendarbeit angehören. Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat er zu sorgen. Er ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Ihm obliegt die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der Mitglieder bis 18 Jahre. Er hat die Verpflichtung, dass die zum Schutz der Jugend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. 6. Der 2. Vorsitzende Technik ist für die Pflege und Erhaltung der Sportanlagen und des Klubhauses zuständig, die in einem stets einwandfreien Zustand zu halten sind. Er kann Mitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen und Aufgaben delegieren. 7. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates und etwaiger Ausschüsse ein Ergebnisprotokoll an, in das insbesondere die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Er führt ferner die Mitgliederliste, das Wettspielbuch und die 	<p>§ 11 Befugnisse des Vorstandes und des Verwaltungsrates</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand und der Verwaltungsrat tagen mindestens drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Sitzung des Vorstandes und/oder des Verwaltungsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu beantragen. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Virtuelle Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen (per Videokonferenz, Telefon, Chat) sind zulässig. Die Entscheidung über die virtuelle Form trifft der 1. Vorsitzende.</p> <p>Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Er leitet die Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. 2. Der 2. Vorsitzende Finanzen und Verwaltung erstellt und überwacht den Haushalt, verwaltet das Vereinsvermögen, die Kasse und die Konten des Vereins, veranlasst den Beitragseinzug, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, unterrichtet den Vorstand laufend über die Haushaltslage und veranlasst eine alljährliche Kassenprüfung durch die beiden Kassenprüfer. Er hat Unterschriftsvollmacht bei der Bank nur in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann ihm Einzelvollmacht erteilen. 3. Der 2. Vorsitzende Sport Rugby Männer leitet und überwacht den Sportbetrieb der Männermannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der spielleitenden Stellen der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer vor. 4. Der 2. Vorsitzende Sport Rugby Frauen leitet und überwacht den Sportbetrieb der Frauenmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Frauenausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer vor. 5. Der 2. Vorsitzende Sport Rugby Jugend leitet und überwacht den Sportbetrieb der Rugby Nachwuchsmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Jugendausschüsse der Rugbyverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer vor. Er ist Vorsitzender des Rugby Jugendausschusses, dem alle Nachwuchstrainer sowie weitere Beauftragte für die Rugby Jugendarbeit angehören. Die Rugby Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat er zu sorgen. Er ist für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Rugby Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Ihm obliegt die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der Mitglieder im Rugby bis 18 Jahre. Er hat die Verpflichtung, dass die zum Schutz der Jugend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. 6. Der 2. Vorsitzende Sport Quadball leitet und überwacht den Sportbetrieb der Quadballmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der spielleitenden Stellen der Quadballverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer vor. 7. Der 2. Vorsitzende Sport Darts leitet und überwacht den Sportbetrieb der Dartsmannschaften, deren Belange er im Vorstand vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der spielleitenden Stellen der Dartsverbände. Er schlägt dem Vorstand die Trainer vor. 8. Der 2. Vorsitzende Technik ist für die Pflege und Erhaltung der Sportanlagen und des Klubhauses zuständig, die in einem stets einwandfreien Zustand zu halten sind. Er kann Mitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen und Aufgaben delegieren. 9. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates und etwaiger Ausschüsse ein Ergebnisprotokoll an, in das insbesondere die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Er führt ferner die Mitgliederliste, das Wettspielbuch und die Vereinschronik. Er kann Mitglieder zu

<p>Vereinschronik.</p> <p>8. Der Medienbeauftragte informiert die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen.</p> <p>9. Der Veranstaltungsleiter organisiert die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, die vom Vorstand zu genehmigen sind.</p> <p>10. Der Spielausschuss-Vorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes der Männermannschaften. Er leitet den Spielausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt: Der Vorsitzende, die Trainer der ersten und zweiten Mannschaft, die Betreuer der ersten und zweiten Mannschaft.</p> <p>11. Der Oldies-Beauftragte leitet und überwacht den Sportbetrieb der Oldies über 35 Jahre, deren Belange er im Verwaltungsrat vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Oldiesausschüsse der Rugbyverbände.</p> <p>12. Der Aktivensprecher wird von den Spielerinnen und Spielern der Frauen- und Männermannschaften gewählt und vertritt die Interessen der Aktiven im Verwaltungsrat.</p> <p>(...)</p>	<p>seiner Unterstützung hinzuziehen und Aufgaben delegieren.</p> <p>10. Der Medienbeauftragte informiert die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen.</p> <p>11. Der Veranstaltungsleiter organisiert die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, die vom Vorstand zu genehmigen sind.</p> <p>12. Der Spielausschuss-Vorsitzende Rugby ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes der Rugbymannschaften. Er leitet den Spielausschuss, der sich aus ihm und den Trainern und den Betreuern der Rugbymannschaften zusammensetzt.</p> <p>13. Der Spielausschuss-Vorsitzende Quadball ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes der Quadballmannschaften. Er leitet den Spielausschuss, der sich aus ihm und den Trainern und den Betreuern der Quadballmannschaften zusammensetzt.</p> <p>14. Der Spielausschuss-Vorsitzende Darts ist verantwortlich für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes der Dartsmannschaften. Er leitet den Spielausschuss, der sich aus ihm und den Trainern und den Betreuern der Dartsmannschaften zusammensetzt.</p> <p>15. Der Oldies-Beauftragte leitet und überwacht den Sportbetrieb der Oldies über 35 Jahre, deren Belange er im Verwaltungsrat vertritt, und repräsentiert den Verein bei den Versammlungen der Oldiesausschüsse der Sportverbände.</p> <p>16. Der Aktivensprecher wird von den Spielerinnen und Spielern aller Mannschaften gewählt und vertritt die Interessen der Aktiven im Verwaltungsrat.</p> <p>(...)</p>
<p>§13 Ordentliche Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Spätestens im siebten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung auf dem Postweg an alle Mitglieder bekannt gegeben und auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Sie müssen unverzüglich auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden.</p> <p>(...)</p>	<p>§13 Ordentliche Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Spätestens im siebten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss vier Wochen vorher durch Zustellung in Schriftform oder in Textform alle Mitglieder bekannt gegeben und auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Sie müssen unverzüglich auf der Internet-Homepage des SCN 02 veröffentlicht werden.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Vorstehende Satzungen und Ordnungen (mit den Anhängen I und II) wurden unter weitgehender Anlehnung an die bestehenden, am 8. 2.1972 und 12.07.2013 überarbeiteten, Satzungen vom 20. 12. 1959, eingetragen beim Vereinsregister Band III O.Z. 32 beim Amtsgericht Heidelberg, neu gefasst, auf einen aktuellen Stand gebracht und redaktionell überarbeitet. Die Jugendordnung des SCN 02 ist Anhang dieser Satzung.</p> <p>Sie wurden in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2024 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft.</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.06.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bestehende Satzung - zuletzt geändert am 12.04.2024 tritt am selben Tage außer Kraft.</p> <p>Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 26.06.2026 können bereits nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung durchgeführt werden.</p> <p>Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die Rugby Jugendordnung des SCN 02 ist Anhang dieser Satzung.</p>

Begründung:

Die Aufnahme weiterer Sportarten in den Verein stellt ihn auf eine breitere Basis und wird die Mitgliederzahl und damit die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erhöhen. Nur so ist die weitere Finanzierung des Vereines und seiner allgemeinen Kosten - zum Beispiel für das Klubhaus - zu sichern. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur oder dienen der Vereinfachung der Vereinsverwaltung und Anpassungen an die Digitalisierung unseres Vereinslebens.

Implementierung:

Die Implementierung erfolgt sofort in die Satzung des Sportclub Neuenheim 1902 e.V. und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand des Sportclub Neuenheim 1902 e.V. wird aufgerufen die Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich, spätestens aber vor der nächsten Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Alternativen und Kosten:

Die Änderung ist aus Sicht des Antragsstellers alternativlos, es fallen die entsprechenden einschlägigen Honorare und Gebühren für die Eintragungen an.

Heidelberg, den 13.05.2026

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Trück, 1. Vorsitzender